

Vereinsatzung

Version vom
01.11.2015
beschlossen am
17.11.2015

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsatzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsatzung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung.

Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein wird unter dem Namen „T.U.C. Racing e.V.“ geführt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist von 01. Oktober bis 30. September.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich oder unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
2. Zweck des Vereins
 - ist die Förderung der Wissenschaft, Forschung und Bildung durch den praktischen Umgang mit erworbenem Wissen.
 - ist insbesondere die Förderung studentischer, nichtkommerzieller, vornehmlich ingenieurtechnischer Projekte.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Entwicklung von Fahrzeugen zur Teilnahme an Rennveranstaltungen im Rahmen der Formula Student Germany und Formula SAE.
 - die Präsentation der Projekte des Vereins bei Ausstellungen und Messen sowie durch die Publikation eigener Medien.
 - das Vorhalten der organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Bearbeitung der Projekte des Vereins.
 - den Erfahrungsaustausch mit Personen mit ähnlichen Interessen.
 - den studienbegleitende Erwerb praktischer Erfahrungen auf dem Gebiet der Ingenieurwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und daran angrenzenden Wissenschaften.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur auf die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Diese satzungsmäßigen Zwecke können auch vor dem Zeitpunkt der Vereinsanmeldung verfolgt werden, d.h. entstandene Aufwendungen in der Vorgründungsphase werden aus den Mitteln des Vereins beglichen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, Student der Technischen Universität Chemnitz ist und sich bereit erklärt, die Vereinszwecke aktiv oder materiell zu unterstützen.
Ausnahmen sind nach § 5a möglich.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss durch den Vorstand oder dem Tod.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Eine Rückerstattung bezahlter Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht. Der Austrittsantrag kann nur bis spätestens 30 Kalendertage vor Ende eines Semesters (31.03. bzw. 30.09.) erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
5. Bei grobem Verstoß gegen die Satzung, Schädigung des Ansehens des Vereins oder Beitragsrückstand trotz zweimaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 5a Mitgliederstatus

1. Aktives Mitglied:
 - gem. § 5 Nr. 1 S. 1
2. Passives Mitglied:
 - sind Mitglieder, welchen es unmöglich ist aktiv am Vereinsleben teilzunehmen, bspw. aufgrund eines Auslandssemesters o.Ä. (Nachweis erforderlich).
 - passive Mitglieder sind von der Beitragszahlung gem. der Beitragsordnung für den Zeitraum ihrer Inaktivität befreit und besitzen kein Stimmrecht.
3. Sonder-Mitgliedschaft
 - diese Form der Mitgliedschaft ist ausschließlich Mitgliedern vorbehalten, die anders als in § 5 Nr. 1 genannt, auch Nicht-Student oder auch Student einer anderen Universität sein können, sie werden gem. § 5a Nr. 1 behandelt.
4. Ehrenmitglied/Alumni
 - die Ehrenmitgliedschaft/Alumni-Mitgliedschaft kann ausschließlich durch den Vorstand verliehen werden.
 - Ehrenmitglieder/Alumni sind von der Beitragszahlung gem. der Beitragsordnung befreit und besitzen kein Stimmrecht.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitragsordnung des Vereins erhoben. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Wahlen

Für die Wahlen werden die Details und die Art der Wahl, wie die Möglichkeit der Blockwahl, in der Wahlordnung geregelt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - mindestens einmal je Kalenderjahr, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres.
 - wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für notwendig hält.
 - wenn von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten, aktiven Mitglieder unter Angabe von Gründen eine Mitgliederversammlung schriftlich beantragt wird.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt
 - schriftlich über die E-Mail-Liste „member-tucracing@tu-chemnitz.de“, in welcher alle Mitglieder des Vereins eingetragen sind.
 - vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
 - unter Angabe der Tagesordnung sowie unter Bekanntgabe von Ort und Zeit.
3. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen, welcher kein Mitglied des Vorstands ist.
6. Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Dieses Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8a Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

1. der Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über Satzungsänderungen.
2. der Beschluss von Ordnungen oder deren Änderung.
3. die Entgegennahme des Jahres- und Revisionsberichts der Revisoren.
4. der Beschluss des Vereinshaushalts.
5. der Beschluss über die Entlastung des Vorstands.
6. die Wahl des Vorstands für zwei Semester.
7. der Beschluss über das Wahlverfahren in der Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein.
2. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
3. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
4. Der Vorstand wird für zwei Semester bestellt und bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

Zur Kandidatur als Vorstand ist nur berechtigt, wer zum Zeitpunkt der Kandidatur bereits mindestens ein Semester aktiv im Verein tätig war.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich, in allen Vereinsangelegenheiten, durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
6. Stehen der Eintragung ins Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung durchzuführen.
7. Der Vorstand hält mindestens eine Sitzung je Semester ab.

§ 9a Aufgaben des Vorstands sind insbesondere

1. das Führen der laufenden Vereinsgeschäfte.
2. die Bearbeitung von Aufnahme- und Rücktrittsanhträgen sowie das Entscheiden über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 5 Nr. 5.
3. das Verleihen der Ehrenmitgliedschaft.
4. das Einladen zur Mitgliederversammlung zwei Wochen im Voraus.
5. das Einberufen und Vorbereiten der Mitgliederversammlung.
6. das Aufstellen der Tagesordnung.
7. das Erstellen des Jahresberichts.
8. das Erstellen des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr.

§ 10 Revision

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Revisor für den Zeitraum von zwei Semestern. Für den Fall, dass der Revisor ausfällt, wird ein neuer Revisor vom Vorstand bestimmt.
2. Der Revisor darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit Vierfünftel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 12 Auflösung und Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Gesellschaft der Freunde der Technischen Universität Chemnitz e. V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Der Verein tritt durch Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und bei Bedarf zur weiteren Verarbeitung verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung in Erfüllung des Vereinszwecks zu.
3. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
4. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten
5. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bild, Ton und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischer Medien zu.

Beitragsordnung

(des T.U.C. Racing e.V.)

Version vom
01.11.2015
beschlossen am
17.11.2015

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Der Beschluss über die festgesetzten Beiträge tritt am 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beitragshöhe

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beträgt 12 Euro pro Semester.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird per Überweisung auf das Vereinskonto unter § 4 entrichtet.
3. In Ausnahmefällen und nach Absprache mit dem Vorstand, besteht die Möglichkeit den Mitgliedsbeitrag durch Barzahlung zu entrichten.

§ 4 Vereinskonto

Kontonummer:
BLZ:
IBAN:
BIC:
Finanzinstitut:

Eine Überweisung auf andere Konten ist nicht zulässig und wird nicht als Zahlung anerkannt.

§ 5 Fälligkeit

1. Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 30 Kalendertage nach Semesterbeginn fällig.
2. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von drei Euro pro Mahnung erhoben.

§ 6 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur schriftlich an den Vorstand bis spätestens 30 Kalendertage vor Ende eines Semesters (31.03 bzw. 30.09) möglich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 17.11.2015 in Kraft.

Wahlordnung

Version vom
01.11.2015
beschlossen am
17.11.2015

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Wahlordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Geltungsbereich

Die Vereinsordnung regelt den Ablauf von Wahlen, wie insbesondere die Wahl des Vorstands und der Revisoren.

§ 3 Wahlbeauftragte

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen die Wahlbeauftragten.
2. Die Wahlbeauftragten sind drei Mitglieder. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören und selbst nicht für diesen kandidieren.
3. Die Wahlbeauftragten bestimmen einen Wahlleiter.

§ 4 Amtsperiode

Die Wahlbeauftragten werden zu Beginn der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis nach der erfolgreichen Durchführung der Vorstandswahl im Amt.

§ 5 Aufgaben der Wahlbeauftragten

Aufgabe der Wahlbeauftragten ist es, die Wahl ordnungsgemäß vorzubereiten und durchzuführen sowie das Wahlergebnis festzustellen.

Dazu gehört, dass die Wahlbeauftragten die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder ermittelt und prüft, ob die Kandidaten die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen, um gewählt werden zu können.

§ 6 Wahlvorschläge

Vorschläge für Kandidaten, zur Wahl zum Vorstand, können ab der Einladung zur Mitgliederversammlung bis zur Wahl gestellt werden.

Die Wahlvorschläge müssen mit folgenden Angaben versehen werden:

- Vor- und Nachname des Kandidaten
- Geburtsdatum
- Dauer der Vereinszugehörigkeit
- Erklärung des Kandidaten, dass er bereit ist, sich für das benannte Amt zur Wahl zu stellen.

§ 7 Wahl abwesender Kandidaten

Abwesende Kandidaten können gewählt werden, wenn sie sich schriftlich zur Kandidatur bereit erklärt und zusätzlich schriftlich erklärt haben, die Wahl bei Erreichen der erforderlichen Stimmenmehrheit anzunehmen.

§ 8 Art der Wahl

Die Wahlbeauftragten bestimmen die Art der Abstimmung. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Mögliche Arten der Wahl sind:

- Einzelwahl
- Blockwahl – mit und ohne Funktionszuordnung

§ 8a Einzelwahl

Jede Vorstandsposition wird in einem eigenen Wahlgang gewählt. Jeder Wahlgang ist einzeln aufzurufen und es können Kandidatenvorschläge gemacht werden.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit (50%+1 Stimme) der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen erreicht. Es gelten nur die abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 8b Blockwahl

Bei der Blockwahl können sich die Mitglieder nur für oder gegen einen gesamten Kandidatenblock entscheiden und haben insgesamt dafür nur eine Stimme. Sie können daher diesem Block entweder insgesamt zustimmen oder ihn als Ganzes ablehnen. Man kann also bei den Kandidaten nicht differenzieren. Die Blockwahl ist auch nicht möglich, wenn mehrere Personen für eine Position kandidieren.

§ 9 Stimmenthaltungen

Stimmenthaltungen gelten wie ungültige Stimmen als nicht abgegeben.

§ 10 Stichentscheid

Bei Stimmengleichheit oder wenn keiner der Kandidaten die erforderliche Stimmenmehrheit erreicht, findet zwischen dem Erst- und Zweitplatzierten eine Stichwahl statt. In der Stichwahl ist gewählt, wer über die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen verfügt.

§ 11 Änderung der Wahlordnung

Änderungen der Wahlordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 12 Ergänzende Geltung

Bei Angelegenheiten, für welche diese Wahlordnung keine Regelung trifft, gilt die Satzung des Vereins entsprechend.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 17.11.2015 in Kraft.